

**Reformierte Kirchgemeinde Weinland Mitte
Wahlanordnung / Erneuerungswahl
9 Mitglieder inkl. Präsident(in) der Reformierten Kirchenpflege
Weinland Mitte
Amtsdauer 2022 - 2026**

Der Gemeinderat Marthalen, als wahlleitende Behörde der Reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte, ordnet, gestützt auf § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR), bzw. in Anwendung von Art. 7 der Kirchgemeindeordnung der Reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte vom 20. Januar 2021, den 1. Wahlgang für die Erneuerungswahl der Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Weinland Mitte, Amtsdauer 2022 - 2026, für den

Sonntag, 26. September 2021

an.

Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in den Gemeinden Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon unterzeichnet sein müssen, sind an den Gemeinderat Marthalen, 8460 Marthalen, innert 40 Tagen, d.h. bis spätestens 16. Juni 2021, einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei den Gemeindeverwaltungen Benken, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Trüllikon und Truttikon bezogen werden. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse (Ort, Strasse, Hausnummer), an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Auf den Wahlvorschlägen ist für jede vorgeschlagene Person anzugeben: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Heimatort. Zudem kann angegeben werden: Rufname, Parteizugehörigkeit.

Die Wahlvorschläge können wie folgt eingereicht werden:

- Neun neue Mitglieder (inkl. Präsident bzw. Präsidentin)
Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Landeskirche mit oder ohne politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde
- Ein neuer Präsident bzw. eine neue Präsidentin
Wählbar ist eine als neues Mitglied vorgeschlagene Person

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege, Frau Christa Fehr, Dorfstrasse 47, 8415 Berg am Irchel, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen.

8460 Marthalen, 7. Mai 2021

GEMEINDERAT MARTHALEN